

stimmbarer Automat, mit wenigen Gelenken zum Aufstehen und Sitzenbleiben und mit einem brauchbaren Gefäße versehen. Ist also der Mann des allgemeinen Vertrauens kein bloßer Bierbantschwadronär, sondern ein denkender Sprecher?" Das ist ungefähr die letzte Hauptfrage, die sich der Wahlmann beantwortet haben muß, ehe er seinen Wahlzettel in die verhängnißvolle Urne fallen läßt.

Wenn der Wahlmann derartige Betrachtungen dem Wahltage vorhergehen läßt und nun mit prüfendem Blicke unter den anerkannt geeignetsten Wahlcandidaten der verschiedenen Städte sich umschaut, ob er nicht den vertrauenswürdigsten herauszufinden vermöge: so dürfen die Urwähler denn wohl auf eine treue und würdige Vertretung beim Landtage ziemlich sicher rechnen. So vorurtheilsfrei jedoch und so ernst und eifrig dürfte vielleicht nicht jeder Wahlmann prüfen und sichten, nicht jeder seinen übertragenen Beruf erfüllen. Nur mit Vorsicht und Prüfung ernannte Wahlmänner werden patriotisch genug sein, um sich mit ganzer Seele für eine Deputirtenwahl im Sinne des Volkes begeistern zu lassen. Daher wir auf die oben ausgesprochene Meinung wieder zurückkommen: Alles hängt von der Ernennung tüchtiger Wahlmänner ab.

Schmerzlich für den Patrioten ist die Bemerkung, daß die Urwahlen nicht selten auf die angesehenen Geldmänner einer Stadt auch dann fallen, wenn sie durch ihre geistige Beschränktheit thatsächlich das italienische Sprüchwort widerlegen: „Welch' unvernünftiges Geschöpf ist der Mensch ohne Geld!" Verkehrt ist ferner die Ansicht, daß diejenigen Bürger, welche von ihren Mitbürgern mit der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten oder mit ihrer Controle beauftragt sind, sich auch fast einzig oder wenigstens vornehmlich zu Wahlmännern eignen müßten. Die städtische Verwaltung verlangt vertraute Bekanntschaft mit den Verhältnissen und communwirthschaftliche Kenntnisse, verbunden mit Sparsamkeit und Rechtlichkeit. Die Haupteigenschaft eines Wahlmannes dagegen, schon nach den allgemeinsten Begriffen von des Staates Grundpfeilern, ist Sinn für Freiheit und Recht, politische Farbe und Patriotismus. Finden wir also in unseren Städten Männer, welche mit aufrichtiger Anhänglichkeit der freisinnigen Volkspartei und dem Fortschritte zugethan, von Interesse an politischen Ereignissen ihrer Zeit erfüllt und wie für alles Edle, Große und Schöne, so besonders für ihr Vaterland begeistert, an dessen Wohl und Wehe ebenso innigen Antheil nehmen, als wären es die Angelegenheiten ihrer eignen Familie: so laßt doch vor allen ihre Namen auf unsern Wahlzetteln glänzen, wenn wir am Wahltage in Meissen wie in Dahlen, in Wilsdruff wie in Strehla, in Oschatz und Lommatsch zum Stadthause wandern. Soll übrigens die Wahl ohne den Einfluß der Mächtigen, nur im Sinne des Volkes, gemäß der öffentlichen Meinung ausfallen: so müssen die

von uns zu erkürenden Wahlmänner eine unabhängige Stellung im bürgerlichen Leben behaupten. Der Deputirte selbst mag eine Stellung behaupten, welche er will, er mag im Palaste wohnen, oder in der Hütte, man mag ihn hinter der Werkstatt oder im Studirstübchen antreffen, sei es, daß er eine Tonne Goldes sein nennt oder daß sein ganzes Vermögen mit Diogenes in einer leeren Tonne besteht, sobald das Vertrauen seines Wahlbezirktes ihn mit dem hochwichtigen Amte eines Volksvertreters beehrt, so sollte seine Erwählung kraft des Gesetzes volle Gültigkeit haben; und wir stimmen hierin ganz der Behauptung der badischen Wahlkammer bei, daß in diesem Falle selbst einem Staatsdiener der Urlaub ertheilt werden müsse. (Wenn unsere sächsischen Gesetze diesen liberalen Ansichten nicht huldigen, wenn man z. B. besonders auf dem platten Lande als Bedingung der Wählbarkeit zum Landstande eine hohe Besteuerungsquote verlangt, so können wir dies nur bedauern, und hoffen von einer künftigen Wahlreform auch hierin Abhülfe.) Das Collegium der Wahlmänner jedoch, welches das Bild des Volkes selbst möglichst getreu im Kleinen darstellen soll, wird deshalb nur selbstständige, am wenigsten von der Regierung abhängige Männer in seiner Mitte hegen. Daher scheint es bedenklich, Staatsdiener zu Wahlmännern zu ernennen, die als solche insgesammt entweder zur Regierung mit gehören, folglich den Staatsbürgern gegenüber stehen, oder als bloße Diener des Staates keinen eignen Willen in demselben, sondern nur die Pflicht des Gehorchens haben. Wir möchten daher, übrigens von großer Achtung gegen sie erfüllt, von den Staatsdienern als Wahlmännern dasselbe behaupten, was Rotteck von ihnen sagt, wenn er (das thut auch unsre Constitution) ihnen das Recht als Urwähler streitig macht: „Wenn eine Klasse von Staatsangehörigen wegen irgend einer vorherrschend oder in der Regel bei ihr anzutreffenden Unzuverlässigkeit (hier wegen der Abhängigkeit der Staatsdiener von der Regierung) als untüchtig oder wenig tüchtig zu einer guten Wahl erscheint, so wird jeder verständige und pflichttreue (ja selbst der nur sein eigenes Interesse kennende) Bürger, wenn er auch selbst jener Klasse angehört, in ihre Ausschließungen vom Wahlrechte einstimmen, die Ausschließung demnach vollkommen gerechtfertigt sein.“

Nach unseren sächsischen Landesgesetzen, soviel uns Gesezlaien bekannt ist, dürfen wir uns zu keinen politischen Besprechungen, also auch nicht zu einer Vorberathung über die vorzuschlagenden Wahlcandidaten öffentlich versammeln. (Wir haben nicht das Recht der politischen Associationen.) Aber Niemandem wird es in den Sinn kommen, uns zu verwehren, wenn wir Bürger bei einem Krüge Bier zusammensitzen, uns über dieses oder jenes Mitbürgers besondere Befähigung zum Wahlmanne schon vorher freundschaftlich auszusprechen, sowie später bei den Urwahlen selbst die aus dergleichen